

§ 9 StGB gekennzeichneten Rechtspflichten — eine besondere Verantwortung zur Abwendung von Schäden und Gefahren erwächst.

Die wichtigsten sozialen Verantwortungsbeziehungen, aus denen u. a. auch Erfolgsabwendungspflichten erwachsen, sind in der Regel rechtlich normiert. Diese Erfolgsabwendungspflichten besitzen den Charakter von Rechtspflichten („Pflichten... kraft Gesetzes“) i. S. des §9 StGB. Aber auch bei diesen rechtlich ausdrücklich geregelten Verantwortungsbeziehungen entsteht die Verpflichtung zur Abwendung von Schäden und Gefahren nicht allein durch die abstrakte rechtliche Regelung, sondern stets im Zusammenhang mit und in bezug auf die tatsächlichen Umstände, die im konkreten die Ausschaltung bzw. Abwendung bestimmter Schäden oder Gefahren erfordern.

Erfolgsabwendungspflichten können in Verbindung mit den tatsächlich gegebenen Umständen insbesondere durch die folgenden rechtlich relevanten Verantwortungsbeziehungen begründet werden.

ca) Die leitende Stellung und Funktion eines Bürgers

Bedeutung haben in dieser Hinsicht die persönliche Verantwortung und die Pflichten der Leiter und leitenden Mitarbeiter für die Durchsetzung und Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie für die Abwendung von Schäden und Gefahren, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in ihrem Verantwortungsbereich.⁵⁴ Diese Pflichten sind für die meisten Arbeits- und Tätigkeitsbereiche gesetzlich geregelt.

cb) Die Ausübung eines Berufes

Darunter ist nicht nur die Tätigkeit im erlernten Beruf, sondern jede ausgeübte berufliche Tätigkeit zu verstehen.

Pflichten kraft Berufs zur Abwendung von Schäden oder Gefahren können sich auch aus ungeschriebenen, allgemein anerkannten Berufsregeln ergeben.

Aus seiner beruflichen Tätigkeit ergibt sich für jeden Arzt die Pflicht, einen Patienten mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln nach den allgemeingültigen medizinischen Erkenntnissen, Regeln und Erfahrungen zu behandeln, um schwerwiegende Folgen von dem Patienten abzuwenden.⁵⁵

cc) Die Ausübung einer sonstigen Tätigkeit

Darunter fallen alle nicht bereits unter ca) oder cb) erfaßten Tätigkeiten, die mit dem Risiko verbunden sind, Schäden oder Gefahren hervorzurufen, und deshalb ein bestimmtes ordnungsgemäßes Vorgehen erfordern.

Das betrifft beispielsweise Reparaturarbeiten im häuslichen Bereich, Bauarbeiten in Nachbarschaftshilfe, Umgang mit offenem Feuer, Verwendung explosions-

⁵⁴ Zu den Pflichten für die Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vgl. F. Etzold/S. Wittenbeck/H. Berensmeier, Verantwortung und Verantwortlichkeit im Brand- und Arbeitsschutz, Berlin 1974; F. Etzold/S. Wittenbeck, Wie können Rechtsverletzungen im Arbeitsschutz verhütet werden. Schriftenreihe über Arbeitsrecht, 14/1967; S. Wittenbeck/H. Pompos, a. a. O., S.476.

⁵⁵ Vgl. „OG-Urteil vom 7.5.1970“, Neue Justiz, 14/1970, S.429; zu den ärztlichen Berufspflichten vgl. U. Roehl/S. Wittenbeck, „Zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten“, Neue Justiz, 15/1972, S.444; „Thesen des 5. Straf senats des Obersten Gerichts zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten“, Neue Justiz, 15/1972, S. 445; „OG-Urteil vom 17.10.1973“, Neue Justiz, 7/1974, S. 212.